



A. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch -BauGB- i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622)
- Baunutzungsverordnung -BauNVO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132).
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung (BauO NW) - vom 26.06.1984 (GV NW S. 419, ber. S. 532), geändert durch Gesetz vom 18.12.1984 (GV NW S. 803).
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NW- vom 13.08.1984 (GV NW S. 175), geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141).

B. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen

Geltungsbereich des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)

█ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Stellung baulicher Anlagen (§ 9 (1) 2 BauGB)

— Baugrenze (§ 23 BauNVO)

▨ überbaubare Grundstücksfläche

▩ nicht überbaubare Grundstücksfläche

— Firstrichtung

→ vorgeschriebene Firstrichtung des Hauptbaukörpers

⬜ vorgeschlagener Gebäudekörper

Festsetzungen über Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

█ Flächen für Ausgleichsmaßnahmen

Die bezeichneten Flächen sind mit standortgerechten, heimischen Laubbäumen, Sträuchern bzw. Hecken zu bepflanzen. Die Anpflanzungen sind bis spätestens 1 Jahr nach Aufnahme der bestimmungsgemäßen Nutzung anzulegen. Bäume und Sträucher sind auf Dauer zu erhalten, abhängige Bäume und Sträucher sind zu ersetzen.

Planentwurf:
Stadt Löhne
-Der Stadtdirektor-
Amt für Planung und Stadtentwicklung
Löhne, den 22.03.1994

Diese Bebauungsplanänderung ist gem. § 2 (1) i.V.m. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) aufgrund Beschlusses des Rates der Stadt Löhne vom 17.05.94 durchgeführt worden.
Löhne, den 08.06.1994

Den Eigentümern der von den Änderungen betroffenen und benachbarten Grundstücke sowie die von den Änderungen berührten Träger öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 24.03.1994 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 12.04.1994 gegeben worden.

Diese Bebauungsplanänderung ist gem. § 10 des Baugesetzbuches und § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom Rat der Stadt Löhne am 17.05.94 als Satzung beschlossen worden.
Löhne, den 08.06.1994



Stadt Löhne
-Der Stadtdirektor-
Im Auftrag

Stadt Löhne
-Der Stadtdirektor-
Im Auftrag

Bürgermeister
Ratsmitglied
Schriftführer

Diese Bebauungsplanänderung ist am 14. JUNI 94 gem. § 11 des Baugesetzbuches der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt worden, siehe Verfügung des Regierungspräsidenten vom 24. JUNI 94.
Az.: 85.21.11-2006/44

Gemäß § 12 des Baugesetzbuches sind der Satzungsbeschluss sowie Ort und Zeit der Auslegung am 05. Juli 1994 örtlich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtskräftig geworden und liegt auf Dauer öffentlich aus.
Löhne, den 05. Juli 1994

Die Übersetzung mit dem Ortseingetragenen Exemplar wird bescheinigt.
Löhne, den



Detmold, den 24. JUNI 94
Der Regierungspräsident
Im Auftrag:

Stadt Löhne
-Der Bürgermeister-

Stadt Löhne
-Der Stadtdirektor-
Im Auftrag

STADT LÖHNE

GEM. GOHFELD FLUR 23

BEBAUUNGSPLAN NR. 129

"WOHNGEbiet WESTLICH DER BERGSTRASSE"

3. ÄNDERUNG

1. AUSFERTIGUNG